

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See ("WindSeeG-Novelle 2026") des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 10.08.2026

Berlin, 17.08.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#). Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See ("WindSeeG-Novelle 2026")“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 10.08.2026 Stellung zu nehmen.

Aufgrund der erneut zu kurzen Stellungnahmefrist, mitten in der Urlaubszeit, behalten wir uns vor, ergänzende Bewertungen und Forderungen im weiteren Verfahren zu übermitteln.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind **in allen Segmenten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien** aktiv und tragen in erheblichem Maße zum Übergang in eine nachhaltige und resiliente Energieversorgung bei.

Im Zuge des wachsenden Bedarfs an Strom aus erneuerbaren Energien, sowohl zur **Produktion von grünem Wasserstoff** via Elektrolyse als auch zur **Deckung des steigenden Strombedarfs** im Zuge der weiteren Sektorenkopplung, setzen sich kommunale Energieversorger intensiv mit den Möglichkeiten von Offshore-Wind auseinander. Hierbei haben die Mitgliedsunternehmen des VKU sowohl Interesse an der **Stromabnahme via PPA** als auch an der fortgesetzten, **eigenen Projektierung von Offshore-Wind-Projekten**.

Positionen des VKU in Kürze

Um den Ausbau der Offshore-Windenergie zuverlässig voranzutreiben und somit sowohl **Resilienz** als auch **Versorgungssicherheit** zu gewährleisten, bedarf es einer **Anpassung der Offshore-Ausschreibungsbedingungen**, um eine höhere **Akteursvielfalt** zu erreichen. Dies sorgt für höhere **Realisierungswahrscheinlichkeiten**, geringere Marktmacht und somit mittelfristig für **geringere Strompreise**, v. a. im PPA-Markt. Aus diesem Grund bedarf es **kleinerer ausgeschriebener Flächen** (max. 1 GW exkl. Überbauung), einer **Limitierung der Gebotsflächen pro Bieter** sowie der vermehrten **Berücksichtigung qualitativer Kriterien**. Diese Forderungen sehen wir im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Die Möglichkeit eines **Opt-In** in den ersten Jahren der Förderung ist für den Hochlauf des PPA- und somit Elektrolyse-Marktes in Deutschland wichtig.

Im Sinne einer **kosteneffizienten Energiewende** sehen wir das bislang gesteckte **Ausbauziel von 70 GW Offshore-Windenergie im Jahr 2045 als zu hoch an**. Dies liegt insbesondere an den stark gestiegenen Kosten für die Offshore-Netzanbindungssysteme.

Stellungnahme

Zu § 1 Absatz 2 WindSeeG, Ausbauziele

In jüngster Zeit haben verschiedenste Studien einen **geringeren Ausbaubedarf für Offshore-Windenergie** in Deutschland modelliert (Vgl. [Ariadne 2025](#): 64 GW, [Aurora/EnBW 2025](#): 45 – 55 GW). Dies liegt v. a. an den großen **Abschattungseffekten** bei einer starken Verdichtung der Offshore-Windparks sowie den **teuren Offshore-Netzanbindungssystemen**. U. a. wird im Energiewende-Monitoring im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie darauf verwiesen, dass bei einer Reduzierung des Ausbauziels um 10 GW bereits aufgrund der Einsparungen der Offshore-Netzanschlüsse (ohne Berücksichtigung weiterer Offshore-Optimierungsmaßnahmen) ein Einsparpotenzial im mittleren zweistelligen Milliardenbereich möglich ist.

Im Sinne einer kosteneffizienten Energiewende hält der VKU daher das derzeitige **Ausbauziel von 70 GW Offshore-Wind bis 2045 für überambitioniert**. Eine **Reduktion auf etwa 50 GW** wäre volkswirtschaftlich effizienter, ohne die Klimaziele zu gefährden. Entscheidend ist nicht nur die Menge installierter Leistung, sondern deren Integration in das Energiesystem und die Verfügbarkeit von Netz- und Speicherinfrastruktur.

Zu § 2a Absatz 2 WindSeeG, Ausgeschriebene Flächen

Der VKU fordert, dass **kleinere Flächen** für Offshore-Windenergie ausgeschrieben werden, um Flächenzuschläge auf mehr Akteure zu verteilen. Aus diesem Grund sollten **Flächen auf 1 GW** Netzanschlusskapazität beschränkt werden. Dies bedeutet, dass bisher vorgesehene 2-GW-Flächen an bereits bestehenden oder in Planung befindlichen 2-GW Offshore-Netzanbindungssystemen aufgeteilt werden sollten.

Darüber hinaus sieht der VKU die Ermöglichung einer **Überbauung für Offshore-Flächen** als zielführend an. Angesichts der erheblichen Investitionen in die Offshore-Netzanbindung ist es richtig, die Auslastung bestehender Anbindungssysteme zu erhöhen und Erzeugungs- und Netzkapazitäten stärker aufeinander abzustimmen. Entscheidend ist eine **gesamtwirtschaftliche Optimierung** von Erzeugung, Netzen, Speichern, Flexibilitäten und gegebenenfalls begrenzter Abregelung. Der vorgesehene Korridor von bis zu 20 Prozent Überbauung sollte nicht als starre Obergrenze verstanden werden. Eine höhere Überbauung sollte möglich sein, sofern sie volkswirtschaftlich sinnvoll ist.

Zu § 20 WindSeeG, Zweistufiges Zuschlagsverfahren

Das Zweistufige Zuschlagsverfahren wird begrüßt. Dies reizt den marktlichen Zubau von Offshore-Windenergie-Flächen an, sichert jedoch auch den weiteren Zubau ab.

Die starke Bündelung von Zuschlägen bei einzelnen Bietern in den vergangenen Jahren hat zu starken Abhängigkeiten und einer fraglichen Realisierung geführt. Deshalb ist es darüber hinaus wichtig, die Akteursvielfalt beim Offshore-Ausbau anzureizen, um Projektrealisierungen wahrscheinlicher zu machen, Marktmacht einzudämmen und eine größere Resilienz zu ermöglichen. Aus diesem Grund sollte es eine **Limitierung der Gebotsflächen pro Bieter und Ausschreibungsjahr** auf eine Fläche geben. Dies bedeutet, dass einzelne Bieter pro Jahr maximal den Zuschlag zu einer veräußerten Fläche erhalten sollten.

Zu § 24 Absatz 1, Nummer 2 WindSeeG

Der VKU unterstützt, dass es ein **einheitliches Förderdesign** für Erneuerbare-Energien-Anlagen geben soll und deshalb die Regelungen des EEG auch für die Offshore-Windenergie gelten sollen. Wie bereits beim ebenfalls in der Novellierung befindlichen Erneuerbaren-Energien-Gesetz angemerkt, ist eine **Opt-In-Möglichkeit** zu Beginn der Förderung anzustreben. D. h. zu Beginn des Förderzeitraumes wird dem bezuschlagten Anlagenbetreiber die Möglichkeit gewährt, für einen definierten Zeitraum auf den Förder- und dementsprechend auch Rückzahlungsanspruch zu verzichten. Er kann zu einem späteren Zeitpunkt in das Fördermodell wechseln. Der grundsätzlich förderfähige Zeitraum von 20 Jahren ab dem Beginn des kommerziellen Betriebs der Anlage bleibt hiervon unberührt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der strengen RFNBO-Strombezugskriterien zur Herstellung von grünem Wasserstoff sind Elektrolyseurs-Betreiber auf **PPA-Verträge** mit EE-Anlagen angewiesen, die in der Vergangenheit keine Förderung erhalten haben.

Zu § 69 Absatz 3, Satz 3, Nummer 3, Sonstige Energiegewinnungsanlagen

§ 69 Absatz 3, Satz 3 WindSeeG regelt die Bedingungen für das „überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungssystemen“. Die geplante Einführung einer Nummer 3 sieht dabei eine Limitierung der Speicherkapazität auf „höchstens der in 15 Minuten maximal einspeisbaren Strommenge der jeweiligen Fläche“ vor. Dies ist aus systemischer Sicht nicht nachvollziehbar und ist als eine pauschale Beschränkung der Flexibilitätsoptionen abzulehnen.

Überbauung, Speicher und andere Flexibilitätsoptionen müssen gemeinsam betrachtet werden. Insbesondere die Möglichkeit, Erzeugungsspitzen vor dem Netzverknüpfungspunkt zwischenspeichern, sollte bei der Systemplanung berücksichtigt werden. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist eine möglichst **hohe Auslastung** teurer Offshore-Netzanbindungssysteme anzustreben. Die Kombination aus Überbauung der Netzverknüpfungspunkte und Speichern oder anderen Flexibilitätspotenzialen ist deshalb unbedingt und ohne pauschale Limitierung anzustreben.

Der VKU plädiert daher für einen Paradigmenwechsel:

**Nicht jede Kilowattstunde muss um jeden Preis über das Netz transportiert werden.
Entscheidend ist die volkswirtschaftlich optimale Kombination aus Erzeugung, Netz,
Speicherung, Flexibilität und – wo sinnvoll – begrenzter Abregelung.**

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Simon Koch
Senior Fachgebietsleiter
Energieökonomie und Klimapolitik
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 170 8580-149
E-Mail: koch@vku.de

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 170 8580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de